

**Allgemeinverfügung  
des Kreises Warendorf zur Nutzung von bestimmten Angeboten auf der  
Basis eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines  
Corona-Schnell- oder Selbsttests**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 6, 7 und 14 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie § 16 Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - ergeht folgende

**Allgemeinverfügung**

für das Gebiet des Kreises Warendorf:

1. Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Kreises Warendorf ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.

2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach näherer Maßgabe des § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 CoronaSchVO NRW durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und somit zeitgleich mit dem Außerkrafttreten der Einschränkungen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW für das Gebiet des Kreises Warendorf, spätestens jedoch mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung:**

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt

über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

a. Zu Ziffern 1. und 2.:

Im Gebiet des Kreises Warendorf liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW festgestellt, dass für den Kreis Warendorf die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW vorliegen und dass die in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 der CoronaSchVO festgelegten Einschränkungen ab dem 15.04.2021 gelten.

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist.

Der Kreis Warendorf und seine Städte und Gemeinden haben unter Einbindung zahlreicher Akteure in kürzester Zeit eine flächendeckende Testinfrastruktur eingerichtet, bestehend aus derzeit 132 Teststellen für Bürgertestungen im Kreis Warendorf. Getestet wird in Arztpraxen, Apotheken, privaten Testzentren, bei Hilfsorganisationen und in einem Testzentrum des Kreises Warendorf auf dem Gelände der Bundeswehrsportschule.

Das Testzentrum des Kreises Warendorf ist auf große Kapazitäten ausgelegt und in der Lage, sowohl Schnelltests als auch PCR-Tests durchzuführen. Ist der Schnelltest positiv, kann der PCR-Test direkt vor Ort erfolgen. Die Ergebnisse werden digital übermittelt.

Mit dem GeoPortal auf der Homepage des Kreises Warendorf sind die Teststellen im Kreis Warendorf anhand einer Karte einfach digital abzurufen (<https://geoportal.kreis-warendorf.de/geoportal/corona-schnelltest> ). Alle Teststellen können einfach darstellen, ob kurzfristig Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zudem können sie ihre Kontaktdaten einfach aktualisieren. Nach dem Ampelsystem sehen Interessierte sofort, wo die Möglichkeit zu einem Schnelltest besteht.

Hierbei nutzt der Kreis Warendorf die Fortschritte der Digitalisierung besonders effizient: Im Rahmen von Schnelltests erfolgt eine Zusammenarbeit u.a. mit dem Terminmanagementsystemen „ticket i/o“. In der App dieses Anbieters werden Testergebnisse dargestellt. Interessierte benötigen lediglich ein Smartphone zum Einscannen von Barcode und QR-Code, die Abwicklung einschließlich des Versands der Testergebnisse erfolgt somit vollständig digital. Zusätzlich existiert ein System mit dem Betreiber „Terminland“ und eigenem Dashboard (OpenSource).

Auch in Schulen können sich beispielsweise Beschulte noch kurz vor der Testung anmelden. Check-in und anschließende Testung dauern nur 1 Minute und erfolgen ebenfalls vollkommen digital. Dieses technische Equipment wird auch bei mobilen PCR-Testungen eingesetzt. Diese mobilen PCR-Testteams verfügen über ein eigenes Equipment einschließlich Software auf OpenSource-Basis mit Notebook, Gesundheitskartenleser und Etikettendrucker. Des Weiteren kommt bei PCR-Testungen ein FormSolutions-Antragsassistent für die Online-Anmeldung zu PCR-Tests einschließlich generiertem Anmelde-QR-Code zur Anwendung. Ein komfortables Dashboard auf OpenSource-Basis für die weitere Bearbeitung erleichtert die Anwendbarkeit. Eine abgestimmte Schnittstelle bezüglich der PCR-Testungen zu den Laboren rundet die Effizienz ab.

Testergebnisse gelangen somit im Wesentlichen digital über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) in die Kreisverwaltung Warendorf.

Neben den zahlreichen Teststellen ist der Erfolg der Teststrategie im Kreis Warendorf nicht zuletzt auf eine sehr hohe Testbereitschaft der Menschen im Kreis Warendorf zurückzuführen. Anmeldungen zur Testung sind – wie dargestellt – bequem über digitale Portale möglich und tragen hierzu wesentlich bei. Durch die Vielzahl an Testungen wurden in den vergangenen Wochen bereits zahlreiche Infektionen frühzeitig aufgedeckt und eingedämmt.

In den nächsten Tagen werden in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden weitere Schnelltest-Stellen aufgebaut.

Dies belegt, dass im Kreis Warendorf ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) vorhanden ist.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich die Erfordernisse des Infektions- und Gesundheitsschutzes mit den wirtschaftlichen Belangen der Gewerbetreibenden und den sozialen und kulturellen Interessen der Menschen abgewogen. Die frühzeitige Erkennung einer Viruserkrankung ist durch den größtmöglichen Einsatz von antigenen Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens im Kreis Warendorf aus der Nutzung der o. g. Angebote kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen für verantwortbar gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Aus diesem Grund wird für das Kreisgebiet Warendorf angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

Das gem. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 14.04.2021 erteilt.

b. Zu Ziffer 3.):

Die angeordnete Geltungsdauer der Allgemeinverfügung folgt aus § 16 Absatz 1 Satz 3 CoronaSchVO NRW und ist unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW entsprechend der Geltungsdauer der CoronaSchVO NRW längstens befristet bis zum Ablauf des 26.04.2021.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Warendorf, den 18.04.2021

Der Landrat

gez. Dr. Olaf Gericke